

FLURPLANUNG in NIEDERÖSTERREICH FÖRDERUNGSRICHTLINIE

- 1.1 Eine **Flurplanung** ist eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, die dazu dient, die in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet einer Gemeinde vorhandenen Mängel im ländlichen Raum zu erheben, zu analysieren und dazu geeignete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten.
- 1.2 Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten bietet als Fördermaßnahme den NÖ Gemeinden sowie den Eigentümern und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Niederösterreich eine Flurplanung an.
Diese Planung soll vorrangig
- Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur (insbesondere durch Neu- und Umgestaltung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen) und in den ländlichen Räumen aufzeigen,
 - zu sachlichen und räumlichen Schwerpunkten Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur unterbreiten.
- 1.3 Eine Flurplanung soll Entscheidungsgrundlagen liefern, wobei insbesondere folgende Themenfelder durch Erstellung von Vorschlägen und Kostenschätzungen bearbeitet werden sollen:
- **Land- und Forstwirtschaft:** Neu- oder Umgestaltung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Bodenreform) zur Stärkung agrarischer Betriebe
 - **Wegebau:** Neu- oder Umgestaltung des gesamten Wegenetzes insbesondere der landwirtschaftlichen Güterwege
 - **Bodenschutz:** Vorbereitung von Projekten zur
 - Verringerung von Wasser- und Winderosion,
 - Sicherung bzw. Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 - Reduktion des Verbrauchs von landwirtschaftlichen Böden z.B. durch Versiegelung

- **Wasserbau:** Unterstützung von Projekten zu Wasserrückhalt, Wassernutzung und Gewässerschutz
- **Landschaftsgestaltung und Naherholung:** Neu- oder Umgestaltung von Landschaftselementen im Sinne von Biotopverbundsystemen sowie von Grünräumen und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Radwege, Rastplätze, Feuchtbiotope, Sichtschutzpflanzungen u. ä.
- **Naturschutz und Landschaftsbild:** Unterstützung von Projekten zur Realisierung von Schutzzielen (Arten- und Lebensraumschutz) durch z.B. Grunderwerb, Flächentäusche, Pflegekonzepte, Bodenreformaßnahmen.
- **Klimaschutz:** Der Klimawandel stellt Land- und Forstwirtschaft sowie Gemeinden durch Extremereignisse wie Starkregen, Trockenheit, Stürme, etc. vor steigende Herausforderungen. Durch geeignete Maßnahmen wie Verbesserung von Baumartenwahl, Bewirtschaftungsmethoden, Abflussverhältnissen, etc. sollen insbesondere die Gemeinden bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden.

- 1.4 Insbesondere für Gemeinden können Vorschläge und Variantenplanungen bei Vorhaben zur Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energie, Deponie- oder Abbauzwecke, Abwassereinrichtungen u. ä. erstellt werden. Dabei ist besonders auf die Auswirkungen von örtlichen und überörtlichen Projekten und Planungen (z.B. Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ, Bundesrohstoffplan) auf die jeweilige Gemeinde und die Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.
2. Die Flurplanung erfolgt durch die NÖ Agrarbezirksbehörde, die in bestimmten Themenbereichen (laut Punkt 1.3) mit den jeweils zuständigen Dienststellen des Landes NÖ zusammenarbeitet.
3. Die Flurplanung als Förderungsmaßnahme des Landes kann für Planungsgebiete innerhalb des Landes NÖ gewährt werden.
4. Das Ergebnis der Flurplanung ist, je nach Planungsinhalten, in geeigneter Form zu dokumentieren (**Flurplan**). Neben dem Flurplan als Planwerk, das auch aus mehreren thematischen Teilplänen bestehen kann, ist ein Bericht zu

erarbeiten, der Themenstellung, Planungsgrundlagen, Ergebnisse, Kostenschätzungen und gegebenenfalls Variantenprüfungen enthält. Der genaue Umfang der Ergebnisleistungen (Anzahl der Ausfertigungen, öffentliche Präsentation, Ausmaß der Bürgerbeteiligung, etc.) ist im Flurplanungsübereinkommen laut Punkt 6. festzulegen.

5. Eine Flurplanung kann durch ein formloses Schreiben an die NÖ Agrarbezirksbehörde eingeleitet werden. Auf Grund des Antrags definiert die NÖ Agrarbezirksbehörde gemeinsam mit dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin die zu bearbeitenden Themenfelder, den Umfang des Planungsgebietes, Art und Ausmaß der Bürgerbeteiligung und die konkreten Ergebnisleistungen.

Auf der Grundlage dieser Planungsvorgaben übermittelt die NÖ Agrarbezirksbehörde dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin eine Schätzung für den zu leistenden Sachkostenbeitrag.

6. Mit dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin wird ein Übereinkommen (**Flurplanungsübereinkommen**) nach dem in der Anlage enthaltenen Muster geschlossen. Erst nach Abschluss des Übereinkommens darf eine Flurplanung begonnen werden. Fremdleistungen dürfen erst nach Einlangen der vereinbarten Akontozahlung in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die Flurplanung berechnen sich aufgrund der Größe des Planungsgebietes und kommen als Pauschalbetrag zur Anwendung.

Für die Kostenermittlung gelten folgende Abstufungen:

bis 1.000 ha	€ 2.000,-
bis 3.000 ha	€ 3.000,-
bis 5.000 ha	€ 4.000,-
bis 7.000 ha	€ 5.000,-
bis 10.000 ha	€ 6.000,-
ab 10.000 ha	€ 7.000,-

7. Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist vertraglich zu verpflichten, der NÖ Agrarbezirksbehörde die für die Flurplanung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenstand des Übereinkommens kann auch die Bereitstellung von konkreten Planungsgrundlagen z. B.

Flächenwidmungsplan, Drainagepläne, Bebauungsplan durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sein.

8. Das Übereinkommen gilt als erfüllt, wenn die NÖ Agrarbezirksbehörde den Flurplan inklusive der im Übereinkommen vereinbarten Ergebnisleistungen dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin vollständig übergeben und allenfalls vereinbarte Präsentationen durchgeführt hat.
Der Flurplan mit den entsprechenden Beilagen geht als Original in das Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin über. Das Land Niederösterreich behält sich aber das dauerhafte Recht vor, Inhalte der geleisteten Flurplanung jederzeit für andere Planungen oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
9. Bei der Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Niederösterreich ist auf Flurplanungen Bedacht zu nehmen.
10. Auf die Durchführung einer Flurplanung besteht kein Rechtsanspruch.